

Satzung

des Abwasserwerkes der Stadt St. Wendel vom 04.12.2003

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1530 zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 10.9.2003, (Amtsblatt S. 2206 ff) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsblatt 2000 S. 138) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2001 (Amtsblatt S. 2158 ff) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Abwasserwerk Stadt St. Wendel“. Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Abwasserwerk St. Wendel ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das Abwasserwerk übernimmt die unschädliche Beseitigung von Abwasser im Sinne des § 49 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) auf dem Gebiet der Kreisstadt St. Wendel durch dessen Sammlung und Ableitung zu den Anlagen des Abwasserverbandes Saar und alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach der jeweils geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Entwässerungsanlagen. Dem Abwasserwerk obliegt insbesondere die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Einrichtung, Instandhaltung und Betreibung von Kanälen, Rückhaltebecken, Pumpwerken, Entlastungsbauwerken und eventuellen Abwasservorbehandlungsanlagen sowie die Erfüllung aller übrigen, der Stadt St. Wendel aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung obliegenden Pflichten.

(3) Das Abwasserwerk darf sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im gesetzlich zulässigen Umfang sowohl der Hilfe anderer Einrichtungen oder Unternehmen der Kreisstadt St. Wendel als auch geeigneter Dritter bedienen.

§ 3 Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen des Abwasserwerkes sind zuständig:

- a) der Stadtrat
- b) der Werksausschuss
- c) die Werkleitung.

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel soweit nicht gemäß § 6 der EigVO durch den Stadtrat eine Werkleitung bestellt ist. Ist eine Werkleitung bestellt, so beruft der Bürgermeister aus dem Kreise der Beschäftigten des Abwasserwerkes deren Vertretung.

(2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Ihm werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:

- a) Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von nicht erheblicher Bedeutung sind und daher dem Werkleiter zur Erledigung überlassen bleiben:

Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen

Bei kommunalen Abgaben

- aa) die Führung von Passivprozessen
- bb) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert von 5.000,-
-EUR

- b) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben in Einzelfällen bis zu 2.500,--EUR
- c) Die unbefristete Niederschlagung von Abgaben bis zu einem Betrag von 500,--EUR im Einzelfalle
- d) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure usw. bis zum Betrag von 10.000,--EUR
- e) Vergabe von Bauaufträgen bis 1.000.000,--EUR, wenn die Maßnahme im Werksausschuss vorgestellt und beschlossen wurde, eine öffentliche Ausschreibung erfolgte, es sich bei dem Vergabevorschlag um den mindestfordernden Bieter handelt und die Stellungnahme des RPA positiv ist.

Der Werkleiter hat den Werksausschuss über die vorstehenden Entscheidungen zu unterrichten.

(3) Der Werkleiter handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Stadtrat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt notwendige Dienstanweisungen.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss wird durch Beschluss des Stadtrates unter Beachtung von § 48 KSVG gebildet.

(2) Der Werksausschuss kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

(3) Im Werksausschuss führt der Bürgermeister den Vorsitz. Der Werksausschuss wird vom Bürgermeister einberufen.

(4) Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Kreisstadt St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Unternehmens vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Stadtrat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 34 und 48 Abs. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes folgende Angelegenheiten:

- a) Einstellung und Entlassung der Auszubildenden, sowie Einstellung, Einstufung und Entlassung der Arbeiter, soweit nicht dem Bürgermeister übertragen
- b) Einstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten im Rahmen der Stellenübersicht bis zur Vergütungsgruppe BAT V b (Bewährungsaufstieg IV b) soweit es sich um Dauerarbeitsverhältnisse handelt
- c) Beratung von Ortssatzungen und Gebührenordnungen, soweit sie die Abwasserentsorgung betreffen
- d) Beschlussfassung (§35 Nr. 28 KSVG) über folgende Rechtsstreitigkeiten:

die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fallen bis zu einem Streitwert von 250.000,--EUR

die Führung von Aktivprozessen in Rechtsstreitigkeiten über kommunale Abgaben bei einem Streitwert von 5.000,--EUR bis 50.000,--EUR

- e) Beschlussfassung über die Abgabe von Anerkennnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000,--EUR (§35 Nr. 29 KSVG)
- f) Beschlussfassung über die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen von 500,--EUR bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
- g) Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen bis 10.000,--EUR im Einzelfalle
- h) Entscheidung über Anträge auf Stundung von kommunalen Abgaben im Einzelfalle von 2.500,--EUR bis 25.000,--EUR
- i) Beschlussfassung über die Vergabe von
 - aa) Gutachten bis 150.000,--EUR
 - bb) Aufträgen an Architekten und Ingenieure ab 10.000,--EUR bis 250.000,--EUR
 - cc) Aufträgen, Lieferungen und Leistungen nach vorheriger Einholung vergleichbarer Angebote bzw. Ausschreibung bis zu einem Betrag von 100.000,-- EUR
 - dd) von Bauaufträgen (soweit sie nicht von § 4 Abs. 2 e) erfasst), Lieferungen und Leistungen bis 1.500.000,--EUR.

(3) Der Werksausschuss erhält vom Werkleiter die Auskünfte, die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.

§ 7

Personalwirtschaft des Abwasserwerkes

(1) Das Abwasserwerk ist mit dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten des Abwasserwerkes

(2) In der Regel werden Angestellte und Arbeiter beschäftigt.

(3) Die Personalverwaltung liegt bei der Stadt.

(4) Die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten regelt sich nach dem Personalvertretungsgesetz.

(5) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Einstellung von Praktikanten und Praktikantinnen

- b) Kostenzusage für die Ausbildungsmaßnahmen Dritter (z.B. Auszubildende des Ausbildungs- und Fortbildungsförderungsvereines e.V., Ausbildung für die Arbeitsverwaltung usw.)
- c) Einstellung von Arbeitern bis einschließlich Lohngruppe III BMT-G
- d) Einstellung von Aushilfsangestellten für Vertretungsfälle, insbesondere bei längeren Erkrankungen von Mitarbeitern, Arbeitsverbot nach dem Mutterschutzgesetz bzw. bei Einberufung zum Grundwehrdienst usw. sowie für Sondermaßnahmen, Urlaub nach dem Erziehungsurlaubsgesetz, Sonderurlaub nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften
- e) Befristete Beschäftigung von Arbeitern nach dem BMT-G sowie die befristete Beschäftigung von Angestellten einschließlich Verg.-Gruppe V b BAT bis zu 12 Monaten
- f) Entlassung von Arbeitern, Angestellten und Beamten auf Antrag der Betroffenen, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt
- g) Entscheidung über die Zulassung zum Angestellten-Lehrgang I + II und Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern im Wege des Bewährungs- und Zeitaufstieges nach den tarifvertraglichen Bestimmungen

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 511.291,88 EUR festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9 Kassenführung

(1) Für das Abwasserwerk ist eine Sonderkasse einzurichten.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Abwasserwerkes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Abwasserwerk bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

(3) Für Kredite und Kassenkredite, welche die Stadt dem Abwasserwerk oder dieses der Stadt zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

(4) Werden Leistungen von Dienststellen der Stadt in Anspruch genommen, so sind diese auf der Grundlage der anfallenden Personal- und Sachkosten zu vergüten. Regelmäßig anfallende Leistungen, welche durch die Leistungsbilder oder andere Bestimmungen der HOAI erfasst sind, werden mit 80 v.H. der Mindestsätze der HOAI, zuzüglich 5 v.H. pauschalierte Nebenkosten abgerechnet. Die Honorarsumme wird auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der nach der Submission erteilten Netto-Auftragssumme errechnet und festgelegt.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

(2) § 11 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

(3) Die Satzung des Abwasserwerkes der Stadt St. Wendel vom 05.03.1992 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 20.06.2000, vom 14.12.2000 und vom 29.11.2001 treten mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

St. Wendel, den 04.12.2003

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon